

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE WIEDEREINBÜRGERUNG GEFÄHRDETER TIERE

(verabschiedet durch das ANL/BFANL-Kolloquium in Augsburg am 9. Dezember 1981)

Die Teilnehmer des Kolloquiums "Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten" sind nach eingehender Erörterung dieser Thematik der Auffassung, daß Ansiedlungen einheimischer Tierarten (Wiederansiedlungen, Bestandsstützungen und Umsiedlungen) in begrenztem Maße als Teil des Artenschutzes anzuerkennen sind. Die Ansiedlung nicht-einheimischer Arten und Unterarten oder die Aussetzung von Tieren in nicht artgerechte Biotope sind als Faunenverfälschung grundsätzlich abzulehnen.

Das Ziel einer artenschutzgerechten Ansiedlung ist die Bildung eines freilebenden Bestandes, der alle wichtigen ökologischen, ethologischen und taxonomischen Eigenschaften der heimischen Wildpopulation aufweist. Er soll in die Lage versetzt werden, sich ohne weitere Aussetzungen oder ständige Zusatzmaßnahmen des Menschen (wie z.B. Fütterung, Verminderung von natürlichen Feinden) langfristig im Gebiet zu halten.

Aufgrund der kritischen Wertung der bisherigen Erfahrungen bei Ansiedlungen von Tierarten in Mitteleuropa wird betont, daß künftige Vorhaben sich in stärkerem Maße als bisher auf die Biotopvorbereitung (Pflege, Wiederherstellung, Entwicklung) bzw. auf gezielte Suche nach geeigneten Aussetzungsplätzen konzentrieren müssen. Dabei sollten in erster Linie die schon laufenden Ansiedlungsprojekte in verbesserter Form fortgesetzt werden; neue Vorhaben dürfen erst nach einer gründlichen Vorbereitung und Prüfung begonnen werden.

Insbesondere müssen bei jedem Ansiedlungsvorhaben folgende fachliche Kriterien beachtet werden:

1. Ansiedlungen kommen nur bei den Arten infrage, die trotz aktiven und intensiven Schutzes ihrer Restbestände nicht in der Lage sind (in absehbarer Zeit), auf natürliche Weise ihre früheren Vorkommensgebiete wiederzubesiedeln.
2. Der Aussetzung soll eine Untersuchung der Ursachen des Erlöschens bzw. des Rückgangs der betreffenden Art vorausgehen.
3. Die Aussetzungen müssen innerhalb des gegenwärtigen oder historischen Verbreitungsgebietes und in geeigneten Lebensstätten (Biotopen) durchgeführt werden.
4. Eine sorgfältige Auswahl optimaler Aussetzungsplätze einschl. der Beseitigung der Gefährdungsursachen und der Durchführung gezielter Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen muß noch vor der Aussetzung der Tiere erfolgen.
5. Erstellung einer Erfolgsprognose nach wissenschaftlichen Methoden und vergleichbaren Erfahrungen für das geplante Aussetzungsprojekt, in der u.a. alle möglichen Folgen der Aussetzung analysiert werden (wirtschaftliche, epizootische, ökologische).
6. Information der örtlichen Bevölkerung und aller Interessengruppen über Ziele und Ablauf der geplanten Vorhaben, um deren Zustimmung oder Unterstützung zu sichern.
7. Verzicht auf Maßnahmen, die anderen Zielen des Naturschutzes widersprechen, wie z.B. eine Reduktion oder Ausrottung anderer Arten.
8. Beschaffung und Aussetzung müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsbestimmungen erfolgen (Fangerlaubnis, Washingtoner-Artenschutzübereinkommen, Import-Export-Vorschriften, Tierschutzrecht, evtl. Aussetzungserlaubnis etc).
9. Zur Aussetzung sollen nur Tiere gelangen, die taxonomisch und ökologisch der ehem. Population identisch oder möglichst ähnlich sind.
10. Die Entnahme von Tieren für Aussetzungszwecke darf nicht aus Populationen erfolgen, die dadurch gefährdet würden.
11. Bei der Durchführung der Aussetzungsaktionen muß dafür Sorge getragen werden, daß:
 - a) durch entsprechende Vorbereitung die Einpassung der Tiere in den neuen Lebensraum erleichtert wird,

- b) seine natürlichen Verhaltensweisen zur Entfaltung kommen können,
 - c) eine rasche Vermehrung erfolgen kann.
12. Eine fortlaufende Betreuung und Überwachung der ausgesetzten Tiere bis zum Zeitpunkt ihrer Integration in die örtliche Biozönose muß gewährleistet sein.
13. Eine angemessene zeitliche Begrenzung der Projekte ist erforderlich, um zu verhindern, daß ohne Chancen echter Ansiedlung permanent ausgesetzt wird.
14. Unerläßlich ist das Führen einer Dokumentation. Sie soll für eine wissenschaftliche Auswertung zugänglich sein.
15. Die Aussetzung soll in zwei Etappen erfolgen:
- a) zunächst in einem eng begrenzten Raum, bis feststeht, ob eine echte Ansiedlung möglich ist und falls ja
 - b) bei Vorhandensein zusagender Biotope an mehreren Punkten des früheren Areals.
- Soweit es notwendig und möglich ist, sollten Ansiedlungen auch international abgestimmt bzw. koordiniert werden.